

Motor für die Energiewende:

Bürgerbeteiligung an Erneuerbare-Energie-Projekten



Foto: Windpark Druiberg

Die Bürger sollen auch daran beteiligt werden, den Wind- und PV-Strom aus der Erzeugung vor Ort gemäß dem witterungsabhängigen Angebot zu nutzen. Entsprechende Geschäftsmodelle könnten dies ermöglichen.

Ein Projekt im Rahmen der Förderinitiative:



Förderer:



Der Ausbau Erneuerbarer Energien (EE) mit dem Ziel einer 100%EE-Versorgung kann nur mit Akzeptanz und Beteiligung der Bürgerschaft gelingen. Dies ist wichtig, da EE-Anlagen in der Fläche errichtet werden und die Bürger vor Ort betroffen sind. Entscheidend ist, Wünsche, Kritik und Ideen ernst zu nehmen. Geeignete Beteiligungskonzepte sind zu entwickeln und praktizieren. Die Erfahrung zeigt, dass die Akzeptanz für die Energiewende vor der eigenen Haustüre dort am größten ist, wo Bürgerenergieprojekte allgemein bekannt sind – dies gilt insbesondere für Windparks.

Bürgerbeteiligung

Erfolgversprechend ist eine zweifache Beteiligung der Bürger: zum einen im behördlichen Planungsverfahren, zum anderen bei der unternehmerischen Umsetzung der (Bürger-)Energieprojekte. Ziel muss es sein, die Bürger frühzeitig und so umfangreich wie möglich in alle Schritte von Energieprojekten mit einzubinden. Dazu zählt:

- transparent informieren
- Meinung einholen
- Mitentscheidung gewähren
- Handlungsspielraum fördern.

Gemeinsam mit Gemeinde und Bürgern sollte entschieden werden, welches die geeigneten Standorte sind, die mit der geringsten Beeinträchtigung für Menschen, Flora und Fauna einhergehen und optimale Wirtschaftlichkeit der Anlagen ermöglichen.

Bürgerenergieprojekte

Kennzeichnend für Bürgerenergieprojekte ist, dass lokale und ggf. regionale Bürger mehrheitlich, unternehmerisch und wirtschaftlich beteiligt sind und die Betreibergesellschaft ihren Sitz am Standort hat. Dabei gilt, dass ein möglichst großer Teil der ökonomischen und sozialen Wertschöpfung zuerst am Standort und dann in der Region verbleibt. So lassen sich Energieprojekte in einen übergreifenden Zusammenhang von Energiewende/Klimaschutz und kommunaler Lebensqualität stellen. Damit auch die

Die Untersuchung und Bewertung ausgewählter Beteiligungsmodelle hat gezeigt, dass die Ausgestaltung einer Bürgerenergiegesellschaft maßgeblich durch das Engagement der Projektinitiatoren beeinflusst werden kann.

Bei Projekten mit hohen Investitionskosten wie bei Windparks ist die Projektentwicklung – anders als der spätere Anlagenbetrieb – mit hohen finanziellen Risiken verbunden, da das Projekt vor seiner Genehmigung noch scheitern kann.

Soll auch für diese Phase eine Bürgerbeteiligung umgesetzt werden, empfiehlt sich die Gründung einer eigenständigen Projektentwicklungsgesellschaft in Form einer GmbH & Co. KG. Diese kann von einer kleinen Gruppe an Bürgern getragen werden, der klar vermittelt wird, dass es sich um Risikokapital handelt und die dafür eine etwas höhere Rendite erhält.

Eine Alternative zur eigenen Projektentwicklungsgesellschaft besteht darin, den Windpark mit Partnern zu teilen und das mit den hohen Vorinvestitionen verbundene Risiko so zu minimieren. Dazu können Kooperationen eingegangen werden, z.B. mit der Gemeinde, dem örtlichen Energieversorger oder Projektentwicklern.

Kontakt:
E-Mail: info@regmodharz.de
www.regmodharz.de

Redaktion:
Dirk Filzek, Anja Hettrich
d.filzek@cube-engineering.com
Tel: +49-561-288 573 -55
<http://www.cube-engineering.com/>

umliegenden Gemeinden das Projekt unterstützen, ist es vielfach sinnvoll, die Wertschöpfung eines Energieparks gemeindeübergreifend zu gestalten. Dies sollte bereits bei der Flächenausweisung (z.B. Windvorrangflächen) berücksichtigt werden. Darüber hinaus kann es für die Bürger interessant sein, den vom Bürgerunternehmen produzierten Strom direkt per Liefervertrag beziehen zu können. Untersuchungen hierzu zeigten jedoch, dass dies derzeit nur im Ausnahmefall wirtschaftlich umsetzbar ist.

Rechtsformenvergleich für unternehmerische Bürgerbeteiligung

Für die Realisierung eines Bürgerenergieprojekts bedarf es der Gründung einer Betreibergesellschaft, an der sich die Bürger als Mitunternehmer beteiligen können. Die Wahl der Rechtsform wirkt sich maßgeblich auf die Rahmenbedingungen der Bürgerbeteiligung aus und betrifft Verwaltungsaufwand, Mitspracherechte, Haftungsübernahme, Flexibilität bei Ein- und Austritten sowie Versteuerung der Unternehmensgewinne. Am Beispiel eines Bürgerwindparks erfolgte ein Rechtsformenvergleich.

GmbH & Co. KG

Als gängigste Rechtsform für Bürgerwindparks hat sich seit den 90'er Jahren die GmbH & Co. KG etabliert. Bürger beteiligen sich durch den Erwerb von Kommanditanteilen. Üblich ist es, die finanziellen Mittel für die Errichtung von Windenergieanlagen in einen geschlossenen Fonds zusammenzutragen, der innerhalb eines festgelegten Zeitraums gezeichnet werden kann. Die GmbH ist als Komplementär der Kommanditgesellschaft berechtigt, deren Geschäftsführung und Vertretungsbefugnis zu übernehmen. Eine GmbH kann Komplementär für mehrere Windpark-KG sein. Die Mitverwaltungsrechte der Kommanditisten sind im Gesellschaftsvertrag zu vereinbaren. In der Regel wird das Stimmrecht in Abhängigkeit von der finanziellen Einlage vergeben.

Genossenschaft

In den letzten Jahren lässt sich ein Gründungsboom bei Energiegenossenschaften beobachten. Unter dem Dach einer Genossenschaft lassen sich beliebig viele Projekte bei einer flexiblen Einbindung vieler Bürger realisieren. Im Genossenschaftsgesetz ist verankert, dass nicht die Rendite im Vordergrund steht, sondern die Förderung der Mitglieder, auch im Kulturellen oder Sozialen. Das Prinzip „Ein Mensch – eine Stimme“, unabhängig von der Einlagenhöhe, bietet Schutz vor Dominanz Einzelner. Die Haftung lässt sich – wie bei der GmbH & Co. KG – auf die Höhe der Einlage beschränken. Da Unternehmensgewinne zweifach, nämlich auf Gesellschafts- und auf Mitgliederebene zu versteuern sind, bietet sich eine Windparkfinanzierung auf Basis projektbezogener Nachrangdarlehen an, die von den Mitgliedern an die Genossenschaft vergeben werden.

Weitere Modelle

Die Aktiengesellschaft lohnt sich wegen des hohen Gründungs- und Verwaltungsaufwands erst ab sehr hohen Investitionsvolumina. In der Praxis existieren derzeit keine Beispiele, die den o.g. Kriterien einer Bürgerbeteiligung gerecht werden. Die bei Bürgersolaranlagen anzutreffende GbR eignet sich kaum als Rechtsform für Bürgerwindparks, da der einzelne Gesellschafter mit seinem Privatvermögen für die GbR haftet. Von Unternehmensbeteiligungen zu unterscheiden sind grüne Geldanlagen, wie z.B. Sparbriefe, Genussscheine oder Inhaberschuldverschreibungen.



Statement von Herrn Voigt, RegenerativKraftwerke Harz GmbH & Co. KG (RKWH):

„Die Möglichkeit der Bürgerbeteiligung bei Planung, Errichtung und Betrieb ist für die Akzeptanz regionaler erneuerbarer Energieanlagen unbedingt erforderlich. Mit Bürgerwindparks kann ein Abfluss von Wertschöpfung aus der Region verhindert werden. Für den Windpark Druiberg in Dardesheim haben wir die Unternehmensform der GmbH & Co. KG gewählt. Über den „Förderverein Stadt Dardesheim e.V.“ wird die weitere Beteiligung aller Bürger vor Ort an der Wertschöpfung vertraglich gesichert.

Kontakt: rkwh@rkwh.de
Homepage: www.energiepark-druiberg.de